

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-17/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. August 2005

Zulassungsnummer:

Z-17.1-822

Antragsteller:

H & R GmbH
Corunnastraße 38
58636 Iserlohn

Zulassungsgegenstand:

Drahtanker mit Durchmesser 4 mm
für zweischaliges Mauerwerk
mit Schalenabständen größer 150 mm bis 200 mm

Geltungsdauer bis:

22. Juni 2008

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-822 vom 29. August 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Werkstoffe

Die Drahtanker müssen aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4571 oder 1.4362 nach DIN EN 10088-3:2005-09 - Nichtrostende Stähle; Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung – bestehen.

Die Materialeigenschaften des Ausgangsmaterials sind vom Hersteller bei jeder Lieferung durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 - Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen - nachzuweisen.

2. Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert.

Im letzten Spiegelstrich der Aufzählung wird "bzw. 1.4362" ergänzt.

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Die Abmessungen und Materialeigenschaften der Drahtanker sind vom Hersteller bei jeder Lieferung mit einer Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

Dr.-Ing. Hirsch

